

Veröffentlicht am: 10.05.2019 um 17:11 Uhr

Von Professorin für Rechtspsychologie

Fall Uwe G.: Psychologin erschüttert Glaubwürdigkeit von Ermittler

von Joachim Dierks



Osnabrück/Werlte. Im Verfahren gegen den mutmaßlichen Drogenboss Uwe G. aus Werlte ist die Glaubwürdigkeit eines verdeckten Ermittlers erschüttert worden. Eine sachverständige Gutachterin kam zu dem Schluss, dass er unmöglich ein fast zweistündiges Gespräch wortwörtlich wiedergegeben haben könne.

Die Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück versucht seit September 2018, die Wahrheit im Verfahren gegen Uwe G. herauszufinden. Heerscharen von Zeugen sind seitdem gehört worden. Als einer der wichtigsten Belastungszeugen trat der verdeckte Ermittler mit dem Tarnnamen „John“ auf. Er bekräftigte im Wesentlichen alle Anklagepunkte.

Kopf einer Drogenbande

Dem 52-jährigen Uwe G. wird vorgeworfen, als Kopf einer Drogenbande Kokain aus Kolumbien und Cannabis aus Spanien im Gesamtwert von rund fünf Millionen Euro eingeschleust und gewinnbringend weiterverkauft zu haben. Er soll verschiedene Bandenmitglieder als „Bunkerhalter“, Drogenkuriere, Geldkuriere und Geldwäscher eingesetzt haben, um seine eigene Tatbeteiligung zu verschleiern.

Das Verfahren gegen ihn kam in Gang, nachdem vier Männer am 6. und 7. März 2017 beim Kokain-Schmuggel aus einem Seecontainer in Bremerhaven geschnappt worden waren. In Parallelverfahren vor dem Landgericht Bremen bezeichneten sie Uwe G. als den Strippenzieher, der sie durch Drogengaben abhängig gemacht und dann zur Tatbegehung erpresst habe.

Der verdeckte Ermittler „John“ hatte sich das Vertrauen des Angeklagten erworben, indem er vorgab, eine größere Menge Kokain abnehmen zu wollen. Uwe G. habe erkennen lassen, dass er mit Verbindungsleuten in Kolumbien zusammenarbeite und die Transporte von dort selbst organisiere.

Über das entscheidende Gespräch mit dem Angeklagten hatte „John“ ein fünfseitiges Gedächtnisprotokoll mit einer Vielzahl von Zitaten in wörtlicher Rede niedergeschrieben. Die Niederschrift erfolgte einige Zeit nach Gesprächsende, nachdem „John“ wieder allein in seinem Auto saß. Während des Gesprächs hatte er sich aus naheliegenden Gründen keine Notizen gemacht und auch kein Aufnahmegerät mitlaufen lassen.

Derartige Gedächtnisleistung möglich?

Bei seiner Vernehmung musste der Ermittler sich mehrfache Nachfragen des Verteidigers gefallen lassen. Die Verteidigung bezweifelte, dass einem Menschen eine derartige Gedächtnisleistung möglich sei. Doch „John“ blieb bei seiner Behauptung, dass er die Äußerungen des Angeklagten nicht etwa nur sinngemäß, sondern wortwörtlich bis zur späteren Niederschrift behalten hätte. Die Verteidigung schloss daraus, wenn er in dieser wichtigen Frage schwindele, dann sei seine gesamte Aussage nicht verwertbar, und beantragte eine gutachterliche Bewertung seines Aussageverhaltens.

Für Professorin unmöglich

Am letzten Verhandlungstag nahm eine Professorin für Rechtspsychologie zur Beweisfrage Stellung. Sie hält das wortgenaue Memorieren derart vieler und langer Redebeiträge nach zum Teil mehreren Stunden für unmöglich. Die wortgenaue Wiedergabe könne auch einem geschulten Ermittler nur dann gelingen, wenn er sofort nach jedem aufgenommenen Satz mit der Reproduktion beginnen könne. Hinzu komme, dass der Ermittler nicht die Rolle eines Beobachters einnehmen konnte, sondern sich aktiv am Gespräch beteiligen musste. Und das zusätzlich noch in einer Alias-Rolle, was das kognitive Leistungsvermögen weiter begrenze. Unzweifelhaft fließe auch das Nachdenken über das Gehörte unbewusst in die Formulierung des Gesprächsprotokolls ein, ebenso wie ein Vorwissen und später empfangene Informationen die Erinnerung an den genauen Gesprächsverlauf „kontaminieren“ könnten.

„Ist er ein absichtsvoller Lügner?“

Auf Rückfragen von Gericht und Staatsanwalt bestätigte die Sachverständige, dass die „Kern-Informationen“ trotzdem richtig wiedergegeben worden sein könnten. „Es ist einem geschulten Ermittler zuzutrauen, dass er das, was er für wichtig hält, inhaltlich zutreffend erinnert hat“, sagte die Rechtspsychologin. Für die Verteidigung stand weiterhin die Frage im Raum, was „John“ bewogen habe, steif und fest die objektiv unmögliche Wortwörtlichkeit zu behaupten. „Ist er ein absichtsvoller Lügner, oder ist er lediglich einem Irrtum über seine tatsächliche Erinnerungsleistung aufgesessen?“, fragte die Verteidigung. Für die Sachverständige war dies keine Frage von „entweder - oder“, sondern die Antwort liege auf einer Skala mit vielen Zwischenstufen. Das Gericht werde es zu würdigen wissen.

Weitere Beweisanträge angekündigt

Nächster Verhandlungstag ist der 20. Mai. Ob dann bereits plädiert wird, ist noch offen, denn die Verteidigung hat weitere Beweisanträge angekündigt.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.